

§ 112 GehG Vergütung für Beamte des Krankenpflegedienstes

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1) Den Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die mit ihrer Dienstleistung verbundenen besonderen Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt:

in den Euro

Verwendungsgruppen

223,8 € 254,6 €

in den Gehaltsstufen ab der Gehaltsstufe

K 1 und K 2 1 bis 4 (2. Jahr 4 (2. Jahr 7. Monat)
6. Monat)

K 3 und K 4 1 bis 6 (6. Monat) 6 (7. Monat)

K 5 und K 6 1 bis 6 (1. Jahr) 6 (2. Jahr)

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

1. (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 ist § 15 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 anzuwenden.

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e, 50f oder 50g BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach dem VKG

in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend von Abs. 3a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 30.06.2026